4/1467/2023 **Stadt Dassow**
Beschlussvorlage
öffentlich

Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Abwägungsbeschluss über den Entwurf

Amt Schönberger Land	*Bearbeitung:*
Fachbereich IV	Silke Plieth
Datum	*Bearbeiter/in-Telefonnr.:*
26.09.2023	038828 330-1410

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt
Die Stadt Dassow hat das Beteiligungsverfahren für die Behörden und TÖB im Rahmen der Aufstellung für B-Plan Nr. 40 durchgeführt. Die Beteiligung mit dem Entwurf erfolgte in der Zeit vom 21. Februar bis 23. März 2023. Die Behörden und TÖB sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß Beteiligungsschreiben vom 27.02.2023 um Stellungnahme gebeten.
Es ergeben sich Stellungnahmen Anregungen und Hinweise, die als Präzisierung gelten.
Es ergeben sich zu
- zu berücksichtigende
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen
- und Stellungnahmen deren Hinweise zur Kenntnis zu nehmen sind. Stellungnahmen die nicht zu berücksichtigen sind, ergeben sich nicht.

Im Einzelnen ergibt sich maßgeblich folgende aus dem Abwägungsprozess.
Zu berücksichtigen sind Anregungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Klarstellung zu Ferienwohnungen. Zweit- und Nebenwohnungen sind ohnehin auszuschließen. Ferienwohnungen/ Ferienhäuser sind gemäß Festsetzung unter 1.4 unzulässig. Gemäß Festsetzung 1.5 geht es hier um ausnahmsweise zulässige Nutzungen für Ferienwohnungen, wenn sie der Hauptnutzung untergeordnet sind. Auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind zulässig, jedoch keine ausschließlichen Ferienhäuser. Eine Klarstellung erfolgt. Die Anforderungen der Stellungnahme des Landkreises Bauleitplanung werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Im Planbereich sind nach Auskunft des Amtes Schönberger Land vom 22.09.2023 keine genehmigten Ferienwohnungen vorhanden. Dies wird entsprechend im Rahmen der Abwägung betrachtet und bewertet.
In Bezug auf die Telekom werden Hinweise berücksichtigt. Leitungsverläufe werden nicht gesondert dargestellt. Die Stellungnahmen mit Leitungsverläufen werden zur Verfahrensdokumentation genommen.
Für die Telekom werden die Hinweise auf Trassenauskunft übernommen. Es handelt sich hier um eine Planung im Bestand, so dass sich keine Änderungen und Ergänzungen zur bisherigen Vorgehensweise ergeben.
Im Zusammenhang mit dem Zweckverband ist darzustellen, dass aus Sicht der Gemeinde

für den Bestand die Regenwasserableitung gesichert ist. Es ist darauf einzugehen, dass möglichst Retentionsmöglichkeiten auf den Grundstücken zu schaffen sind, um keine weiteren Einleitungen in die öffentlichen Anlagen zu verursachen. In Bezug auf die Löschwasserbereitstellung verweist der Zweckverband auf seine Kapazitäten. Die Stadt Dassow geht davon aus, dass die Löschwasserbereitstellung gesichert ist durch die Hydranten und insbesondere für den Planbereich des B-Planes Nr. 40 keine weiteren Anforderungen erforderlich sind. Hinsichtlich des Kataster- und Vermessungswesens ist auf dem Flurstück 19/1 und auf dem Flurstück 42 auf die Festpunkte einzugehen. Hier sind Festpunkte vorhanden. Der Landkreis hatte sich hier nicht zu geäußert.
Übergeordnete Leitungen des Gasversorgungsnetzes sind nicht berührt. Eine Betroffenheit besteht nicht. Das Amt wird zukünftig das BIL-Portal nutzen. Behörden und TÖB verweisen auf die Verwendung des BIL-Portals. Hierzu werden zusätzlich die GDMcom und Gasunie benannt. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung verweist darauf, dass die Sichtbarmachung von Kennzeichen nicht beeinträchtigt werden darf. Ein Hinweis ist hier entsprechend aufzunehmen.
Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Amtes Schönberger Land ist die Löschwasserbereitstellung zu sichern. Die Stadt geht davon aus, dass für den B-Plan Nr. 40 die Löschwasserbereitstellung gesichert ist. Es ist handelt sich um eine Bestandsplanung. Für die nördlich gelegenen Flurstücke 19/1, 19/5, 17, 18 und 60 wird die Löschwasserbereitstellung als gesichert angesehen. Die Belange für den B-Plan Nr. 26 sind unabhängig vom B-Plan Nr. 40 zu betrachten. Die Bereitstellung von Löschwasser aus dem Hydranten WA03276568 (Unterflurhydrant) wird als hinreichend angesehen. Festsetzungen werden nicht getroffen, zur baulichen Gestaltung von Gebäuden.
Die Stellungnahmen werden behandelt. Auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses wird der Satzungsbeschluss vorbereitet.
Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Planunterlagen. Die Begründung wird entsprechend der Abwägungsentscheidung fortgeschrieben.

Beschlussvorschlag

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Abwägungsvorschlägen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Stadt Dassow zu eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben im Produkt 51102 – Honorarkosten Bebauungsplan

Anlage/n

1	Abwägungstabelle (öffentlich)

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“

Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow
für die Ortslage Rosenhagen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

ENTWURF (05.01.2023) **Stand 15.09.2023**

fd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung (Datum d. Anschreibens)	Posteingang	Schreiben vom	Mahnung		
I.	**Planungsanzeige**				1	2	3
I.1	Amt für Raumordnung	27.02.2023	24.03.2023	24.03.2023		x	
II.	**Träger öffentlicher Belange**						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	27.02.2023	28.03.2023	27.02.2023		x	
II.2	StALU	27.02.2023	23.03.2023	20.03.2023		x	
II.3	Bergamt Stralsund	27.02.2023	21.03.2023	16.03.2023		x	
II. 4	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	27.02.2023	14.03.2023	14.03.2023		x	
II. 5	Straßenbauamt Schwerin	27.02.2023	13.03.2023	10.03.2023		x	
II. 6	Deutsche Telekom AG		13.03.2023	13.03.2023		x	
II. 7	Zweckverband Grevesmühlen	27.02.2023	27.03.2023	13.03.2023		x	
II. 8	WBV "Wallensteingraben-Küste"						
II. 9	WBV "Stepenitz-Maurine"						
II. 10	E.DIS AG						
II. 11	Hansegas GmbH						
II. 12	50 Hertz Transmission GmbH		28.02.2023	28.02.2023		x	
II. 13	Travenetz Lübeck		27.02.2023	27.02.2023		x	
II. 14	Gasunie Deutschland GmbH		01.03.2023	01.03.2023		x	
II. 15	LA für innere Verwaltung		17.03.2023	15.03.2023		x	
II. 16	GDMcom	27.02.2023	01.03.2023	01.03.2023		x	
II. 17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben						
II. 18	LA für Kultur und Denkmalpflege						
II. 19	Forstamt Schönberg						
II. 20	Staatl. Bau und Liegenschaftsamt Schwerin						
II. 21	LA für Brand- u. Katastrophenschutz						
II. 22	Polizeipräsidium Rostock						
II. 23	Bundeswehr	27.02.2023	02.03.2023	02.03.2023		x	
II. 24	BVVG	27.02.2023	14.03.2023	14.03.2023		x	
II. 25	Landgesellschaft MV	27.02.2023	27.02.2023	27.02.2023		x	
II. 26	Industrie- und Handelskammer Schwerin						
II. 27	Handwerkskammer Schwerin						
II. 28	Landesamt für Straßenbau & Verkehr MV						
II. 29	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	27.02.2023	10.03.2023	06.03.2023		x	
II. 30	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH						
II. 31	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	27.02.2023	01.03.2023	01.03.2023		x	
II. 32	Deutscher Wetterdienst	27.02.2023	20.03.2023	17.03.2023		x	
II. 33	Hauptzollamt Stralsund	27.02.2023	28.03.2023	20.03.2023		x	
II. 34	Kirchenkreisverwaltung						
II. 35	Ev. - Luth: Kirchengemeinde Dassow						
II. 36	Freiwillige Feuerwehr Dassow						
II. 37	BUND für Umwelt und Naturschutz						
II. 38	Naturschutzbund Deutschland e.V.						
II. 39	Landesanglerverband	27.02.2023	24.03.2023	24.03.2023		x	
II. 40	Landesjagdverband						
II. 41	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.						
II. 42	Amt Schönberger Land Brandschutz		28.02.2023	28.02.2023		x	
II. 43	Amt Schönberger Land Ordnungsamt						

III.	**Nachbargemeinden**						
III. 1	Hansestadt Lübeck						
III. 2	Gemeinde Selmsdorf	27.02.2023	02.03.2023	02.03.2023			x
III. 3	Stadt Schönberg	27.02.2023	14.04.2023	14.04.2023			x
III. 4	Gemeinde Kalkhorst		12.04.2023	21.03.2023			x
III. 5	Stadt Klütz		12.04.2023	12.04.2023			x
III. 6	Gemeinde Roggenstorf						
III. 7	Gemeinde Stepenitztal						
IV.	**Öffentlichkeit**						
1	**Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen**						
2	**Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen**						
3	**Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise**						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	I 1 **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg** Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 110-506-35/23 Datum: 24.03.2023 nachrichtlich: LK NWM (Fachdienst Bauordnung und Planung), WM V 550 **Landesplanerische Stellungnahme zum B-Plan Nr. 40 „Straße des Friedens“ in der Ortslage Rosenhagen der Stadt Dassow** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 27.02.2023 (Posteingang 27.02.2023) Ihr Zeichen: 61.27.17.40 Sehr geehrte Frau Müller, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.	zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2	**Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf des B-Plans Nr. 40 „Straße des Friedens“ in der Ortslage Rosenhagen der Stadt Dassow bestehend aus Planzeichnung (Stand: Januar 2023) und Begründung vorgelegen. Planungsziel ist die Sicherung und Stärkung des Dauerwohnens entlang der Straße des Friedens in der Ortslage Rosenhagen. Hintergrund ist ein Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einzelhauses mit vier Wohneinheiten zur Nutzung als Ferienwohnung im Bereich an der Straße des Friedens. Eine solche Nutzung steht den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Dassow für diesen Bereich entgegen. Mit der Aufstellung des B-Plans Nr.	zu 2. Die Planziele werden entsprechend dargestellt und gemäß Planungsabsicht der Stadt Dassow wiedergegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	40 soll daher einer Verdrängung der Dauerwohnnutzung durch Ferien- bzw. Zweitwohnungen entgegengewirkt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow wird für den Vorhabenbereich Wohnbaufläche dargestellt.		
	Raumordnerische Bewertung Mit dem in Rede stehenden B-Plan soll lediglich die vorhandene Wohnbebauung gesichert und gestärkt werden. Neue Flächen sollen mit dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden. Die Grundzüge der Planung werden somit nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.	zu 3. Raumordnerische Maßstäbe werden nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Bewertungsergebnis Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.	zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	zu 5. Beurteilungsgrundlagen ändern sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gez. Jana Eberle	zu 6. Nach Abschluss des Verfahrens ist die Zustellung Geschäft der laufenden Verwaltung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.1	**Landkreis Nordwestmecklenburg** **Der Landrat** Fachdienst Bauordnung und Planung Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Auskunft erteilt Ihnen Matulat Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen **Telefon** 03841 3040 6303 **Fax** 03841 3040 86303 **E-Mail** a.matulat@nordwestmecklenburg.de **Unsere Sprechzeiten** Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr Grevesmühlen, 27.02.2023 **Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die OL Rosenhagen an der „Straße des Friedens“** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 27.02.2023, hier eingegangen am 28.02.2023** Sehr geehrte Frau Müller, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 der Gemeinde Rosenhagen mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 05. Januar 2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: **Fachdienst Bauordnung und Planung** • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde **FD Umwelt und Kreisentwicklung** • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde Seite 1/7	zu 1. Grundlage der Stellungnahme sind die Entwurfsunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1			
2		zu 2. Die Beteiligung der Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

FD Kreisinfrastruktur • Straßenbaulastträger, Straßenaufsichtsbehörde	**FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** • Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	**FD Kommunalaufsicht**
FD Kataster und Vermessung	

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Matulat
SB Bauleitplanung

Seite 2/7

Zu 2

3

zu 3.
Die beigefügten Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.

Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
A	**Anlage** **Fachdienst Bauordnung und Planung** **Bauleitplanung** Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind: I. Allgemeines Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 der Stadt Dassow soll die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Ortslage Rosenhagen zugunsten von Wohnbebauung entlang der Straße des Friedens entwickelt und gesichert werden, da dieser Ortsteil der Stadt Dassow vor allem auch für die touristische Entwicklung sehr relevant ist. Die Entwicklung einer Ferienanlage und Sondergebieten für Ferienhäusern mit touristischem Zweck findet im nordöstlichen Bereich der Ortslage statt. Überplant wird ein bereits größtenteils bebauter Bereich am östlichen Ortseingang mit dem Zweck der Bestandsicherung, es handelt sich um Innenbereichsflächen nach § 34 BauGB, sodass die Aufstellung des B-Plans Nr. 40 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Entsprechend dem Flächennutzungsplan der Stadt Dassow wird die Fläche des in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 40 als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen und dem Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 BauGB damit Rechnung getragen. II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Keine Anmerkungen. III. Planerische Festsetzungen *Planzeichnung:* Keine Anmerkungen. *Planzeichenerklärung:* Keine Anmerkungen. *Text - Teil B:* Zu 1.4 Nach Pkt. 1.4 der textlichen Festsetzungen werden Ferienwohnungen nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO als sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (Nr. 2) nicht Bestandteil des B-Plans Nr. 40 und sind nicht zulässig. Seite 3/7	A zu 1. Die vorgetragenen Belange werden gemäß Abwägungsergebnis behandelt. zu 2. Die Planungsabsichten der Stadt Dassow bestehen maßgeblich in der Sicherung des Wohnens in diesem Bereich der Ortslage. Dies ist auch Zielsetzung im Flächennutzungsplan. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgetragen werden. zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anmerkungen vorgetragen werden. zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgetragen werden. zu 6. Nach textlicher Festsetzung 1.4 ist in der Begründung klarzustellen, dass hiermit ganze Ferienhäuser und Gebäude mit ausschließlich Ferienwohnungen ausgeschlossen werden. Es handelt sich um die Vorgaben nach § 13a BauNVO Satz 1 der für Räume oder Gebäude gilt. Somit sind Gebäude mit ausschließlich Ferienwohnungen, die in der Regel als Ferienhäuser bezeichnet werden nach Satz 1 § 13a BauNVO auszuschließen. Nach den Festsetzungen und Darstellungen der Begründung sind Ferienhäuser, also Gebäude ausschließlich mit Ferienwohnungen auszuschließen. Diese sind wie dargestellt unter § 13a Satz 1 BauNVO genannt und festgelegt. Die textliche Festsetzung in sich ist schlüssig. In der Begründung wird klargestellt, dass Gebäude mit ausschließlich Ferienwohnungen auch als Ferienhäuser bezeichnet werden. Entsprechend den Regelungsinhalten des § 13a Satz 1 BauNVO erfolgt der Bezug auf Gebäude, wozu hier klarstellend Ferienhäuser gehören. Nach Satz 2 § 13a BauNVO sind Ferienwohnungen untergeordnet zulässig. Geregelt ist dies in Festsetzung 1.5. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausgenommen Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO, hiermit Gebäude mit ausschließlich Ferienwohnungen (Ferienhäuser) sind ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus den Vorgaben. Eine redaktionelle Anpassung muss somit in den textlichen Festsetzungen nicht erfolgen. Die Klarstellungen werden in die Begründung aufgenommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
A	**Anlage** **Fachdienst Bauordnung und Planung** **Bauleitplanung** Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind: I. Allgemeines Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 der Stadt Dassow soll die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Ortslage Rosenhagen zugunsten von Wohnbebauung entlang der Straße des Friedens entwickelt und gesichert werden, da dieser Ortsteil der Stadt Dassow vor allem auch für die touristische Entwicklung sehr relevant ist. Die Entwicklung einer Ferienanlage und Sondergebieten für Ferienhäusern mit touristischem Zweck findet im nordöstlichen Bereich der Ortslage statt. Überplant wird ein bereits größtenteils bebauter Bereich am östlichen Ortseingang mit dem Zweck der Bestandsicherung, es handelt sich um Innenbereichsflächen nach § 34 BauGB, sodass die Aufstellung des B-Plans Nr. 40 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Entsprechend dem Flächennutzungsplan der Stadt Dassow wird die Fläche des in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 40 als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen und dem Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 BauGB damit Rechnung getragen. II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Keine Anmerkungen. III. Planerische Festsetzungen *Planzeichnung:* Keine Anmerkungen. *Planzeichenerklärung:* Keine Anmerkungen. *Text - Teil B:* Zu 1.4 Nach Pkt. 1.4 der textlichen Festsetzungen werden Ferienwohnungen nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO als sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (Nr. 2) nicht Bestandteil des B-Plans Nr. 40 und sind nicht zulässig. Seite 3/7	weiter zu 6. „Im Allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen i. S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung - Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.“ Hier handelt es sich um Gebäude mit Ferienwohnungen, die auch als Ferienhäuser bezeichnet werden. Dem gegenüber steht die Festsetzung unter 1.5. „Im Allgemeinen Wohngebiet können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes; wobei sich Ferienwohnungen i.S. des § 13a Satz 2 BauNVO hinsichtlich ihrer Geschossfläche gegenüber der Dauerwohnnutzung im Gebäude unterordnen müssen, - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, ausgenommen Ferienwohnungen i. S. des § 13a BauNVO." Hierbei wird geregelt, dass sich ausnahmsweise zulässige Ferienwohnungen der Dauerwohnnutzung unterordnen müssen. Hierbei handelt es sich dann um Räume. Hingegen sind ganze Gebäude mit Ferienwohnungen, also Gebäude, in denen ausschließlich Ferienwohnungen vorhanden sind, nicht zulässig; jedoch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden, jedoch keine Gebäude mit ausschließlich nur Ferienwohnungen. Die Begründung wird um die Klarstellungen ergänzt.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
6	Entsprechend der Begründung sollen hier aber vorrangig „Ferienhäuser“ ausgeschlossen werden, die so auch nur in § 13a Satz 1 BauNVO, nicht aber in § 13a Satz 2 BauNVO aufgeführt sind. Hier sollte die textliche Festsetzung entsprechend angepasst werden, ggf. sollte das Wort „Ferienhäuser“ mit aufgenommen werden.	zu 7.	
7	IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	Zu berücksichtigen.
8	**Zu Pkt. 2** § 13 BauGB fordert für die Wahl des vereinfachten Verfahrens, das die Aufstellung des B-Plans in einem Gebiet nach § 34 BauGB erfolgt und sich hierdurch der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Unter Pkt. 2 sollte dazu noch näher auf die vorhandene Eigenart der näheren Umgebung eingegangen werden, die den Zulässigkeitsmaßstab bildet. Es sollte weiterhin bereits in diesem Zusammenhang geprüft und erläutert werden, ob hier bereits Ferienwohnen im Bestand vorhanden ist.	zu 8. Es handelt sich hier um ein Gebiet nach § 34, das bereits durch einzelne Satzungen ergänzt wurde. Aufgrund der weiterhin geltenden Satzungen und des Bestandes ist davon auszugehen, dass sich an der überwiegend straßenbegleitenden Bebauungsstruktur nichts ändert und das Maß der baulichen Nutzung ohnehin vorgegeben ist. Entsprechend Mitteilung des Amtes Schönberger Land liegen keine Feriennutzungen zumindest keine offiziellen weiteren Feriennutzungen im Bereich vor. Insofern ist von einer Wohnnutzung innerhalb des Plangeltungsbereiches auszugehen.	Zu berücksichtigen. Die Begründung ist zu ergänzen.
B	**Vorbeugender Brandschutz**	B	
	Brandschutz – Grundsätzliches		
1	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)	zu 1. Die allgemeine Aussage zum Brandschutz wird entsprechend zur Kenntnis genommen und entspricht den allgemeinen Regeln der Technik. Weitere Anforderungen ergeben sich in dem Bereich nach § 34 BauGB nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2	Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben. Seite 4/7	zu 2. Es handelt sich um die Regelung des baulichen Bestandes. Die Hauptnutzungen auf den Grundstücken befinden sich in der Regel unmittelbar an der Straße des Friedens. Lediglich für den Bereich der rückwertig gelegenen Grundstücke 18a, 18b, 18c wäre die Erreichbarkeit und damit Nutzung des Geh- und Radweges und der Verbindung zwischen der Straße des Friedens und der Strandstraße vorzusehen. Es handelt sich hier um Bestandsgebäude, die hinsichtlich der Art der Nutzung geregelt werden. Somit ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Unter Berücksichtigung der baulichen Struktur ist davon auszugehen, dass eine Bebauung in 2. Reihe nicht erfolgt. Eine Verdichtung des Bereiches der 2. Reihe ist durch die Stadt Dassow nicht gewünscht. Die Bebauung ist straßenbegleitend geprägt. Die Erreichbarkeit der rückwärtigen Flächen ist bisher gesichert.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3	Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: • Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Seite 5/7	zu 3. Die allgemeinen Anforderungen an die Löschwasserversorgung sind zur Kenntnis zu nehmen. Sie gelten unabhängig. Im Bereich der vorhandenen Ortslage wird lediglich die Art der Nutzung geregelt. Durch vorhandene Hydranten kann die Löschwasserbereitstellung gesichert werden. In Abhängigkeit von der Löschwassermenge sind bei der Errichtung von Gebäuden oder Sanierung von Gebäuden die Vorgaben zur Gestaltung zu berücksichtigen. Die Gestaltung wird in diesem vorgeprägten Bereich nicht gesondert geregelt.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: • offene Wohngebiete 140 m • geschlossene Wohngebiete 120 m • Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen. **FD Umwelt und Kreisentwicklung** **Untere Naturschutzbehörde** **Untere Naturschutzbehörde: Herr Höpel** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. X Seite 6/7	zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ansprüche auf Vollständigkeit gegeben sind. Die allgemeinen Ansätze werden zur Kenntnis genommen. In diesem bestandsgeprägten Bereich wird auf weitergehende Untersuchungen verzichtet. C zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	**Stellungnahme UNB** Ziel der Planung ist es, den vorhandenen Bestand zu regeln, hier zur Sicherung der Wohnfunktion. Naturschutzrechtliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Seite 7/7	zu 2. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.2	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg** StALU Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land, z.H. Frau Müller, Am Markt 15, 23923 Schönberg Amt Schönberger Land, 23. März 2023 Telefon: 0385 / 588 66151, Telefax: 0385 / 588 66570, E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de, Bearbeitet von: Andrea Geske AZ: StALU WM-074-23-5122-74017 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 20. März 2023 **Satzung über den einfachen B-Plan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“** Ihr Schreiben vom 27. Februar 2023 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange werden durch die o. g. Satzung nicht betroffen sein. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	zu 0. Siehe nachfolgende Stellungnahme.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1		zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2		zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse besteht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3		3. zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Es sind auch keine naturschutzfachlichen Belange der UNB berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind. Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuhalten. Im Auftrag A. Schwanke Anne Schwanke 3.2 3.3 3.4 4 4.1 4.2	zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. zu 3.3. Erkenntnisse auf Altlasten liegen nicht vor. Auch der Landkreis hat sich nicht geäußert. zu 3.4. Hinweise zum Auffinden von Altlasten sind bereits enthalten. Es sind somit keine Ergänzungen mehr notwendig. 4. zu 4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine BImSch-Anlagen zur berücksichtigen sind. zu 4.2. Der Landkreis wurde beteiligt. Ortsbegehungen fanden statt. Es sind keine Vorbelastungen festzustellen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	II. 3 **Bergamt Stralsund** Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 21. März 2023 STAK | FB I | FB II | FB III | FB IV Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 953/23 Az. 512/13074/148-2023 Ihr Zeichen / vom: 27.02.2023 61.27.17.40 Mein Zeichen / vom: Gü Telefon: 61 21 44 Datum: 16.03.2023 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der "Straße des Friedens"** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag ASL-23923 Alexander Kattner	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind, keine Bergbauberechtigungen und Anträge dafür vorliegen und keine Einwände oder Anregungen vorgebracht werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.4 **Von:** toeb@lung.mv-regierung.de **Gesendet:** 14.03.2023 15:34 **An:** s.mueller@schoenberger-land.de **Betreff:** 23089 - B-Plan Nr. 40 "Straße des Friedens" im OT Rosenhagen der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung **Importance:** Normal Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 27.02.2023 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Hogh-Lehner MV Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow Telefon 0385/588 64 193 toeb@lung.mv-regierung.de www.lung.mv-regierung.de	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. zu 2. Die Stadt Dassow führt das Verfahren gemäß BauGB durch.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.5 Straßenbauamt Schwerin Amt Schönberger Land 13. März 2023 STAB FB I FB II FB III FB IV ASL-23923 Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Schönberger Land FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung Am Markt 15 23923 Schönberg Bearbeiter: Frau Nieseler Telefon: 0385 588 81 316 Telefax: 0385 588 81 800 E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15_DASSOW_BP40-2023-040 (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 10. März 2023 **Stellungnahme zur** **Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“ im Verfahren gem. § 13 BauGB** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 27.02.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Stadt Dassow bzgl. dem oben genannten Bebauungsplan informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 27.02.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht. Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung: Dem einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden. 1 Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt. 2 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Guido Wunrau	zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 2. Belange des Straßenbauamtes sind nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1 0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de 13. März 2023 | Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der Straße des Friedens im Verfahren gemäß § 13 BauGB, AZ: 61.27.17.40 Vorgangsnummer: 104259572 / Lfd.Nr. 00573-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_35020 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an. Sehr geehrte Frau Müller, die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden. Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen)	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH die Deutsche Telekom Technik GmbH für die Wahrnehmung der Belange beauftragt hat. zu 2. Die Leitungspläne werden zu der Verfahrensakte genommen. Die Leitungen werden nicht in der Satzung dargestellt, um den Anforderungen Rechnung zu tragen. Es erfolgt ein Hinweis. Dieser Hinweis ist im Teil B mit aufzunehmen. zu 3. Die Unterhaltung ist von den Festsetzungen zur Art der Nutzung nicht berührt. Die bisherigen Möglichkeiten der Unterhaltung sollen auch zukünftig gewährleistet werden. Die Unterhaltung von ober- und unterirdischen Kabelnetzen sollte möglich sein. Eine Veränderung der Lage ist nicht vorgesehen. Die Anforderungen an die Versorgung werden zur Kenntnis genommen. Anforderungen an Sicherungs- und Verlegemaßnahmen entsprechen dem allgemeinen Stand der Technik und sind mit dieser Planungsabsicht nicht vorgesehen. Ebenso gilt, dass Beschädigungen zu vermeiden sind. Auf die Trassenauskunft der Telekom wird verwiesen. Diese wird entsprechend berücksichtigt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung auch um die Trassenauskunft.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	**Ute Glaesel	13. März 2023	Seite 2** der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft.kabel@telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen. Freundliche Grüße i.A. Ute Glaesel Anlage 5 Lagepläne 1 Kabelschutzanweisung 1 Infoflyer für Tiefbaufirmen Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2023.03.13 10:55:04 +01'00' zu 3 4	zu 4. Die Anlagen bestehend aus 5 Lageplänen, Kabelschutzanweisung und Infoflyer für Baufirmen werden beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“

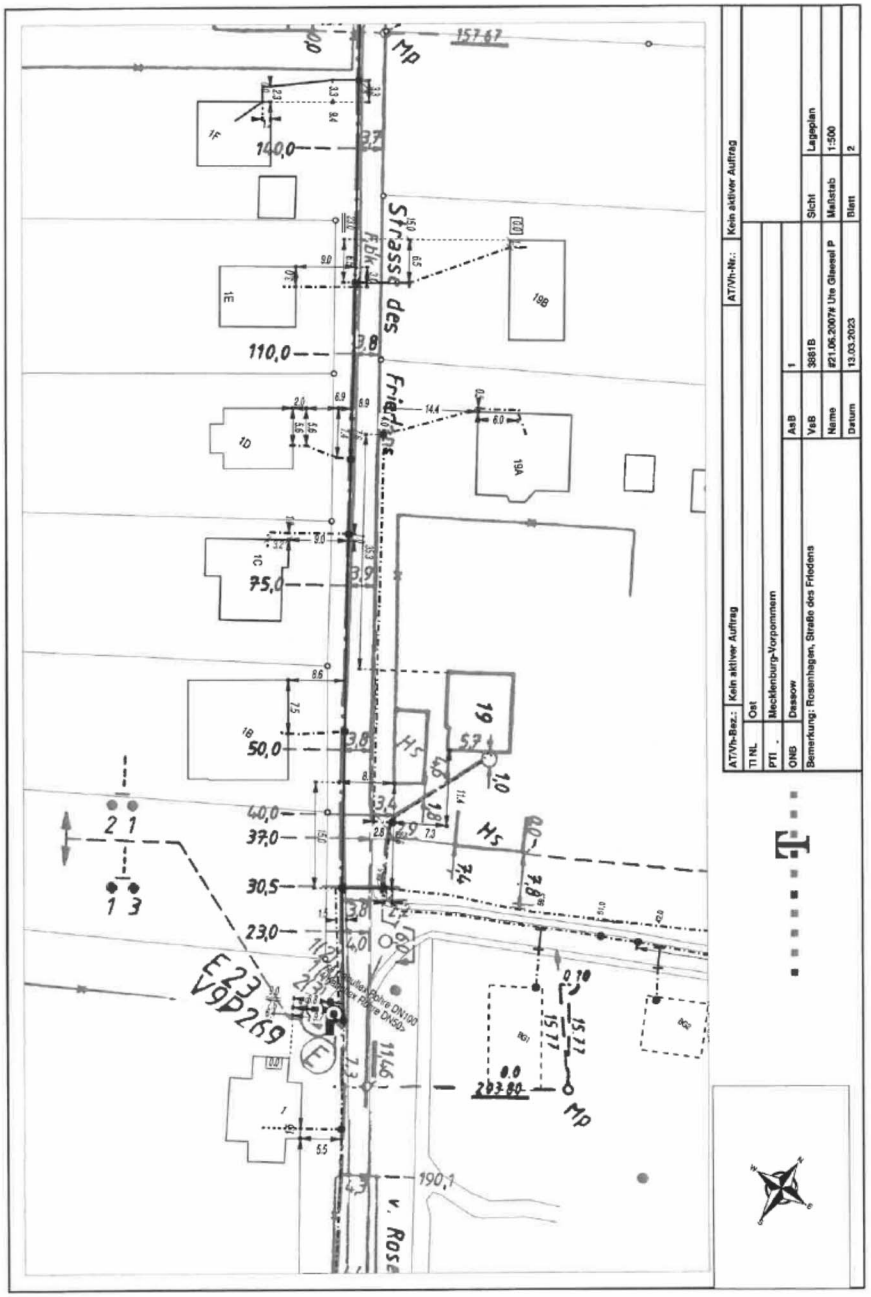

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“

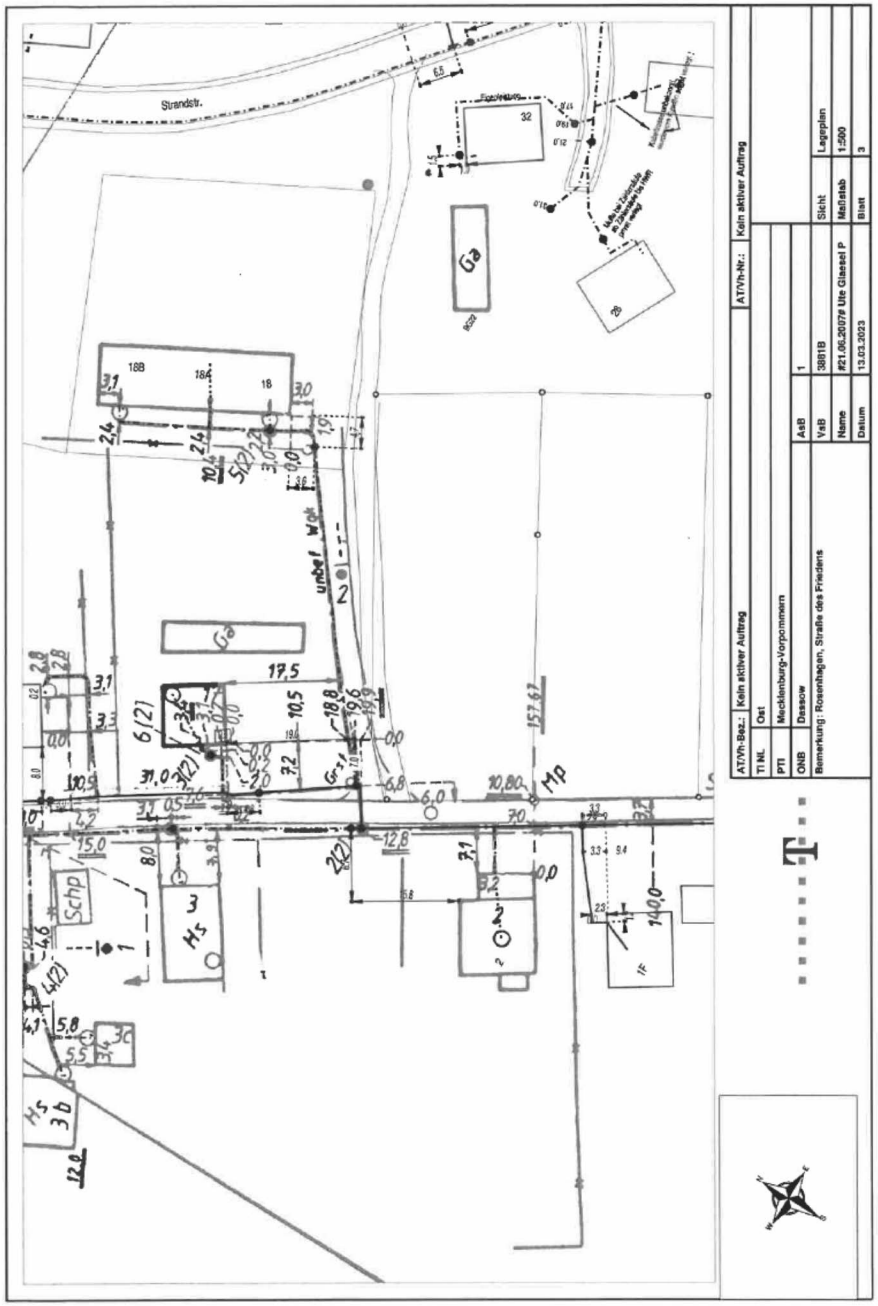

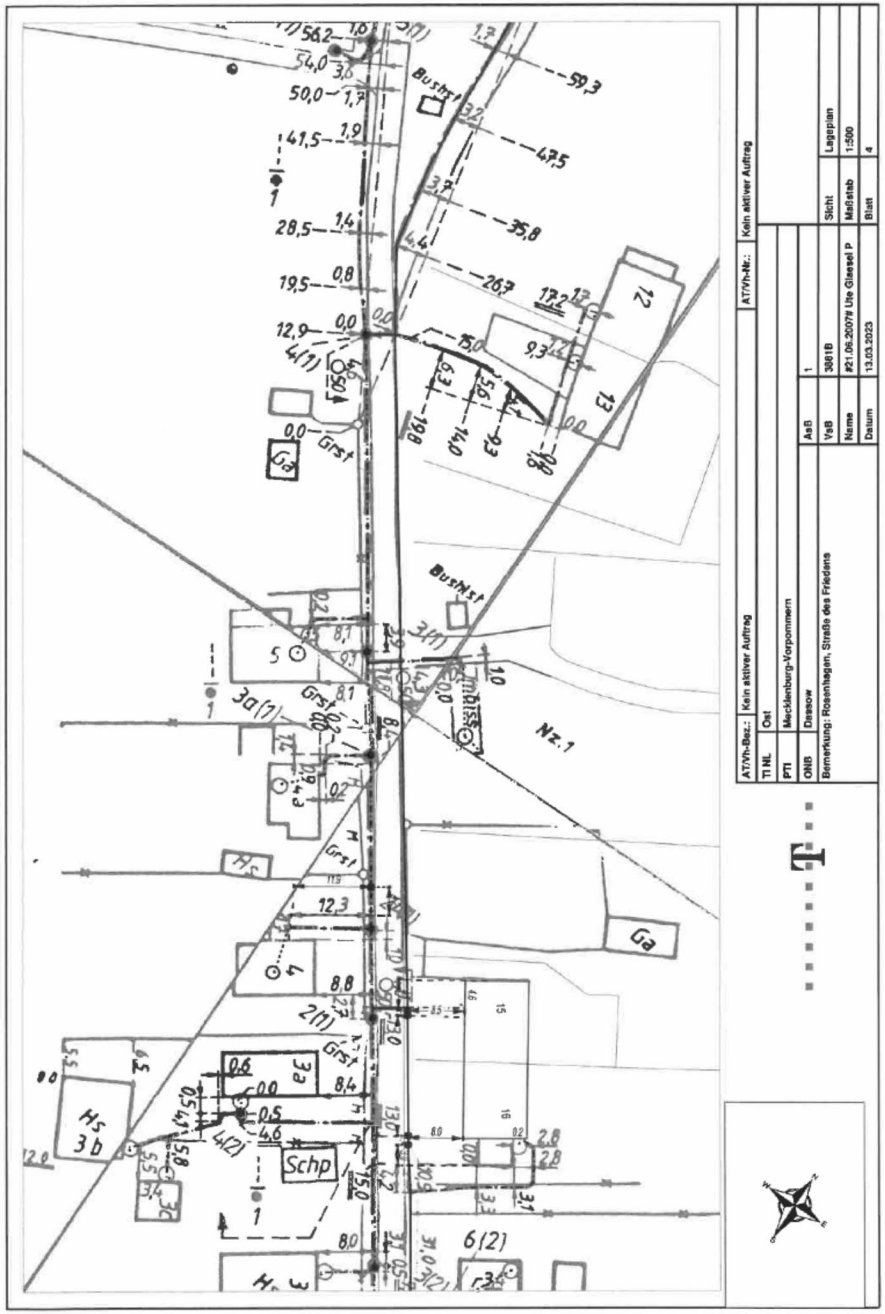

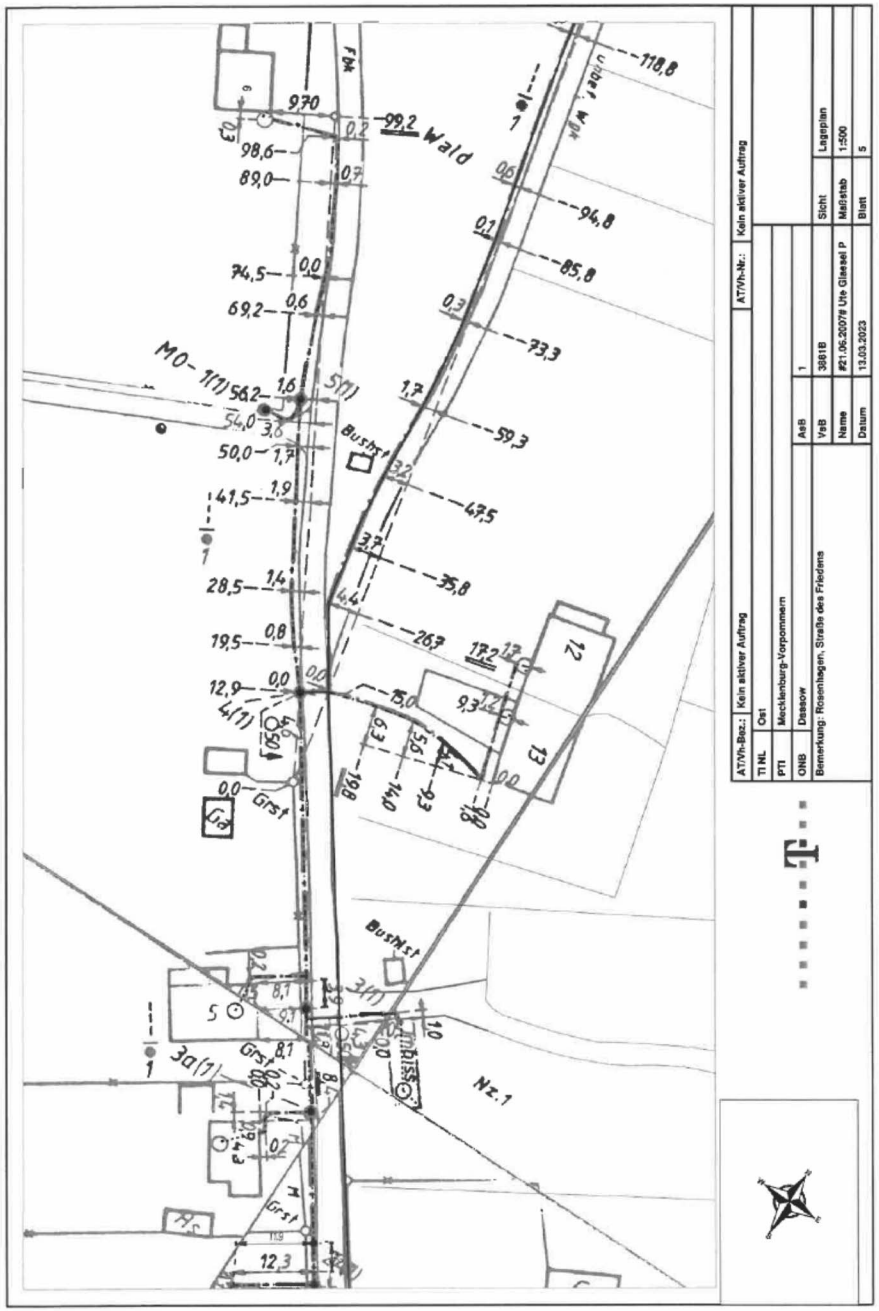

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT)) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

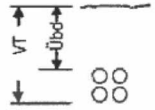

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.
Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien [1] der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem ∿∿ gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:
Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit ▭ dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), https://trassenauskunftkabel.telekom.de „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

[1] Betrieben werden u.a.:
-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 02.05.2022

Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt

Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

T BP DP — Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

T — Kabelmarke mit elektronischem Markierer

elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)

4 5 6 — Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

oder — Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)

SL — Schirmleiter über Erdkabel

- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)

- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)

Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder

Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)

Korr Meßp — Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule

EMP — Erdkabelmesspunkt

über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse

Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS

M — Mast, Beginn der Luftkabelverlegung

Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)

VP — Kabel mit Verlegepflug eingepflügt

VP — Rohr mit Verlegepflug eingepflügt

SB — Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht

BV — Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht

MT1 — Rohr/SNRV mit **Nano**trenching eingebracht.

MT2 — Rohr/SNRV mit **Mikro**trenching eingebracht.

MT3 — Rohr/SNRV mit **Mini**trenching eingebracht.

MT4 — Rohr/SNRV mit **Makro-/ Löffel**trenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender“.

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen

Download on the App Store

GET IT ON Google Play

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.7 ASL-23923 Zweckverband Grevesmühlen Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen Amt Schönberger Land FB IV, Bauamt Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 27. März 2023 STAB | FB I | FB II | I | III | FB IV Zweckverband Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Die Verbandsvorsteherin - Mein Zeichen: t1/ta Tim Andersen Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen Tel. 03881 757-610 Fax 03881 757-111 tim.andersen@zweckverband-gvm.de Sprechzeiten: Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr 13. März 2023 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der Straße des Friedens“** **Reg.-Nr. 0073/23-28** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 27.02.2023 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf des o.g. B-Planes der Stadt Dassow (Planungsstand 05.01.2023). Mit Aufstellung der Satzung soll die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung als allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden 1. Allgemeines Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers sind durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet. Die Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß den gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig. Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Seite 1/3	zu 0. Die Zustimmung des ZVG wird zur Kenntnis genommen. zu 1. Die Sicherung der Ver- und Entsorgung wird zur Kenntnis genommen; ebenso die Einhaltung der Satzungen und ggf. entstehende Anforderungen zur Umverlegung von Leitungen. Das Planungsziel ist nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen 13. März 2023 Seite 2/3 2. Trinkwasserversorgung Die Versorgung des ausgewiesenen Bereiches mit Trinkwasser ist für die bereits bebauten Grundstücke vorhanden. Die noch unbebauten Grundstücke, können auf Antragstellung und gegen Kostenübernahme des Grundstückeigentümers ebenfalls über die vorhandenen Leitungsbestände versorgt werden. 3. Schmutzwasserentsorgung Ein Freigefällekanal sowie die notwendigen Grundstücksanschlüsse liegen betriebsfertig vor. Lediglich die Grundstücksanschlüsse für die Flurstücke 33 und 54 müssen auf Antragstellung und gegen Kostenübernahme durch die Grundstückseigentümer hergestellt werden. 4. Niederschlagswasserbeseitigung Die Ortslage Rosenhagen befindet sich in der Versickerungssatzung des ZVG. In der Straße des Friedens gibt es daher nur eine Straßenentwässerung ohne Grundstücksanschlüsse. Eine ortsnahe Versickerung im Bereich des Plangebietes wird derzeit für die bereits bebauten Grundstücke praktiziert. Sollte ein möglicherweise im weiteren Planverfahren erstelltes Bodengutachten die Versickerungsmöglichkeit im Plangebiet nicht nachweisen, ist der Bau von Grundstücksanschlüssen notwendig und ein zugehöriges Konzept zum Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers durch den Planer vorzulegen. Sieht die Planung die Ableitung des Niederschlagswassers über bereits vorhandene Anlagen vor, ist der hydraulische Nachweis bis zum Gewässer zu führen. Des Weiteren ist für die betreffenden Grundstücke eine gedrosselte Ableitung vorzusehen, die den natürlichen Oberflächenabfluss der Fläche nicht übersteigt. Somit ist die zu versiegelnde Fläche je Baugrundstück entsprechend zu begrenzen und ausreichend Platz für private Rückhalte- und Versickerungsanlagen der Grundstückseigentümer vorzusehen. Die technische Planung ist mit dem ZVG abzustimmen. 5. Löschwasserversorgung Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Plangebiet gibt es den Hydranten WA03276568 für Löschwasserzwecke. Dieser bringt bei Einzelentnahme mindestens 48 m³/h, aber weniger als 96 m³/h. Das Konzept zur Löschwasserbedarfsdeckung ist mit der Gemeinde abzustimmen.	zu 2. Die Trinkwasserversorgung kann somit gesichert werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 3. Die Voraussetzungen für die Schmutzwasserbeseitigung können geschaffen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 4. Es handelt sich hier im Grunde um die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers im Bestand. Für Satzungen wurde die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch entsprechende gutachterliche Prüfungen geregelt. Rückhaltemöglichkeiten sind im Bedarfsfall zu schaffen. In der Begründung wird darauf orientiert, dass auf den Grundstücken Retentionsmöglichkeiten zu schaffen sind. Auf hydraulische Nachweisverfahren wird in diesem Falle verzichtet. Es handelt sich in der Tat um überwiegend bebaute Grundstücke. Sofern wider Erwarten eine andere Situation eintritt, wären entsprechende Abstimmungen mit dem ZVG zu führen.	Teilweise zu berücksichtigen.
		zu 5. Die vorhandene Bebauung regelt sich nach § 34 BauGB. Löschwasser in dem abgestimmten Umfang wird bereitgestellt. Darauf ist das bauliche Konzept abzustimmen. Die Begründung wird ergänzt.	Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen 13. März 2023 Seite 3/3 Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der rechtskräftigen Satzung an den ZVG. 6 Mit freundlichen Grüßen Cornelia Kumbernuss Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung Anlagen: - Bestandspläne Trinkwasser, Hydranten und Abwasser 7	zu 6. Sofern sich planungsrechtlich Änderungen ergeben wird die Abstimmung mit dem Zweckverband gesucht. zu 7. Die Anlagen bestehend aus Bestandsplan Trinkwasser und Bestandsplan Abwasser werden der Dokumentation beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“

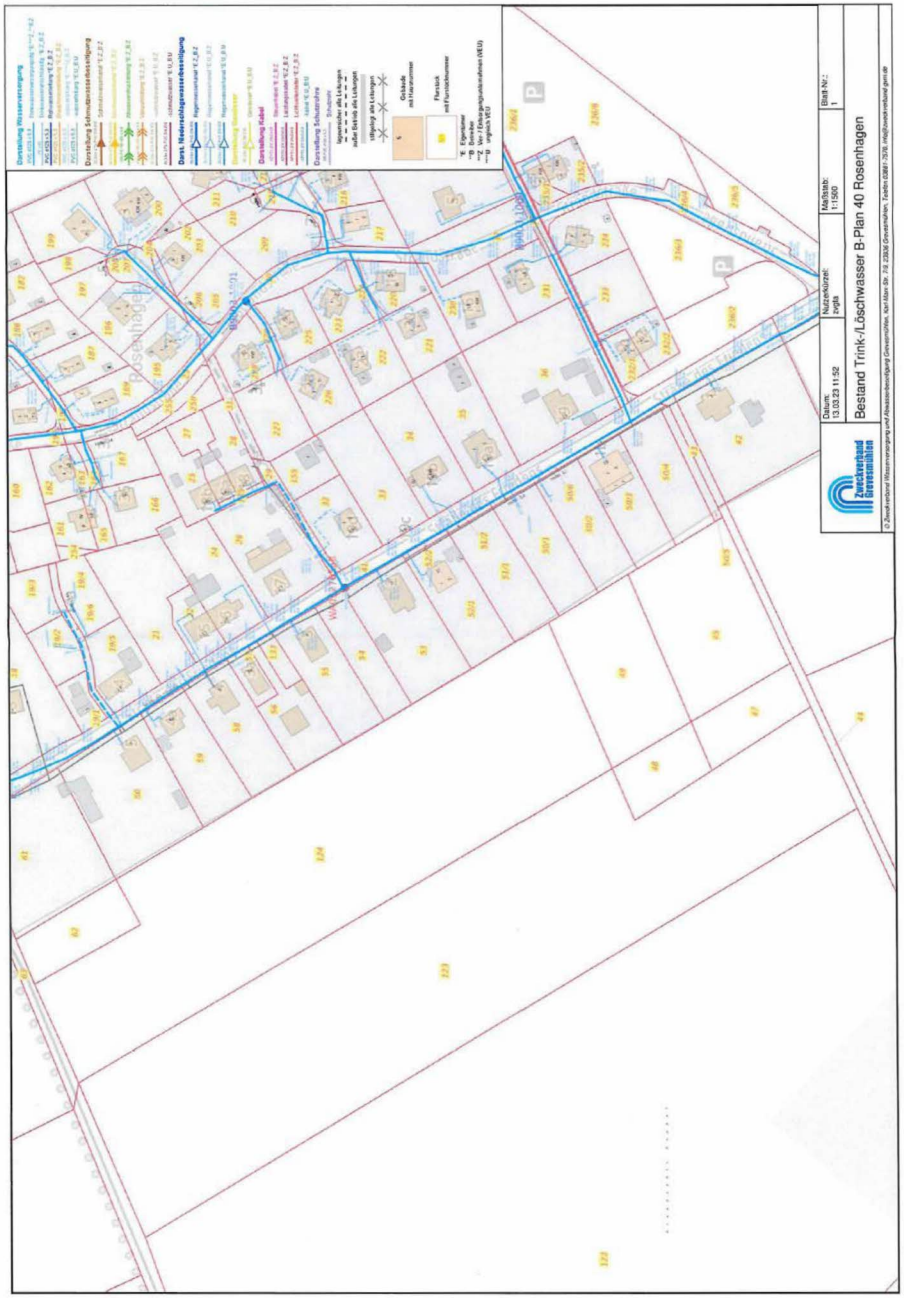

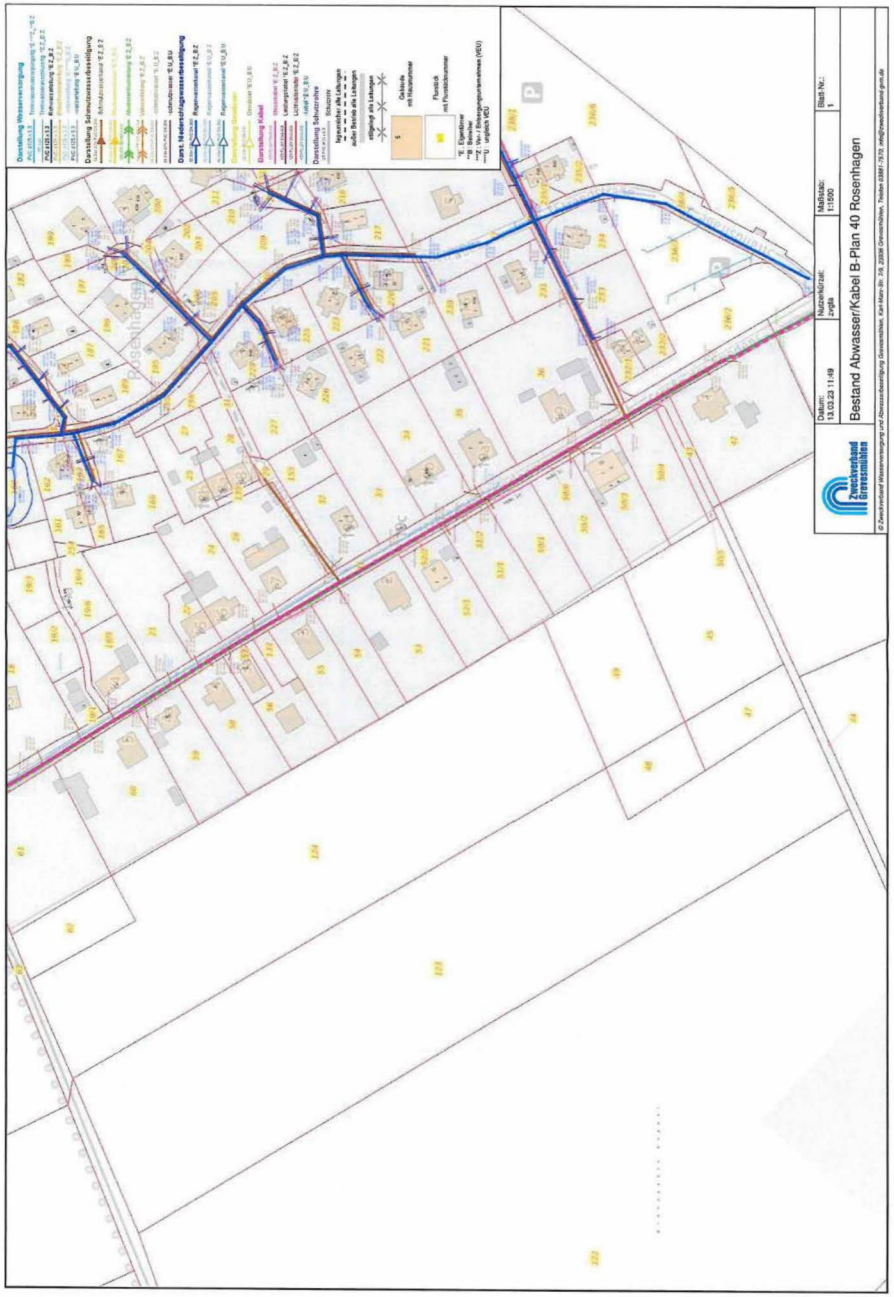

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.12 50hertz Elia Group 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg **Bebauungsplan Nr. 40 "Straße des Friedens" für die Ortslage Rosenhagen der Stadt Dassow** Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 28.02.2023 Unser Zeichen **2023-001079-01-TG** Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030/5150-3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 61.27.17.40 Ihre Nachricht vom 27.02.2023 1 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz Marco Nix 2 Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anlagen vorhanden noch geplant sind. zu 2. Die Stellungnahme gilt nur für den Geltungsbereich.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**eMail** II.13 **Betreff:** WG: B-Plan Nr. 40 "Straße des Friedens" im OT Rosenhagen der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung (abgelegt im CC ECM) 27.02.2023 13:26:21 **An:** "s.mueller@schoenberger-land.de" <s.mueller@schoenberger-land.de> **Von:** Holger.Wilms@travenetz.de **Priorität:** Normal **Anhänge:** 4 Anschreiben an die Behörden und Träger öffentlicher Belange.pdf 1.258.916 Bytes 27.02.2023 13:26:20 01. - B-Plan Nr. 40 Dassow ''Straße des Friedens'' OT Rosenhagen - Planteil A - Entwurf.pdf 1.236.851 Bytes 27.02.2023 13:26:21 02. - B-Plan Nr. 40 Dassow ''Straße des Friedens'' OT Rosenhagen - Textteil B - Entwurf.pdf 23.550 Bytes 27.02.2023 13:26:21 03. - B-Plan Nr. 40 Dassow ''Straße des Friedens'' OT Rosenhagen - Begründung - Entwurf.pdf 1.284.146 Bytes 27.02.2023 13:26:21 Sehr geehrte Frau Müller Von Seiten der Travenetz bestehen gegen den B.-Plan keine Bedenken. Der Bereich des B.-Plangebietes ist im Bestand mit Erdgas versorgt. Ein weiterer Ausbau ist nicht vorgesehen. Mit freundlichen Grüßen Holger Wilms Betriebsingenieur 8860 Gas, Wasser, Wärme Telefon: 04 51/ 8 88 - 26 12 Telefax: 04 51/ 8 88 - 32 26 12 Mobil: 0163 / 36 93 468 mail: holger.wilms@travenetz.de www. travenetz.de Travenetz GmbH Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck Briefpost an: Netz Lübeck GmbH • 23533 Lübeck Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Zander Geschäftsführung: Steffen Bandelow Amtsgericht Lübeck, HRB 5885 Ein Unternehmen der Stadtwerke Lübeck und der HanseWerk-Gruppe Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig	zu 1. Die Ausführungen der Travenetz werden zur Kenntnis genommen. Der Bestand ist versorgt. Weitergehende Belange werden hier nicht angesprochen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.14	**Von:** Plananfragen@gasunie.de **Gesendet:** 01.03.2023 10:33 **An:** Amt Schöneberger Land, Müller **Betreff:** 2023-0799 Eingangsbestätigung_: B-Plan Nr. 40 "Straße des Friedens" im OT Rosenhagen der Stadt (abgelegt im CC ECM) **Anlagen:** BIL-Flyer.pdf **Importance:** Normal Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind. 1 **Wichtiger Hinweis in eigener Sache:** **Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein** **-> https://portal.bil-leitungsauskunft.de** BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. 2 Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. 3 Mit freundlichen Grüßen Ihr Team Plananfragen **E:** plananfragen@gasunie.de **T:** +49 (511) 640607 - 2463 **F:** +49 (511) 640607 - 2799 **I:** www.gasunie.de **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind. zu 2. Das Amt wird die Anforderung entsprechend berücksichtigen und die Anfragen über das BIL-Portal nutzen. Planungsrechtliche Belange sind nicht berührt. zu 3. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Kostenfreie Nutzung – wie ist das möglich?

BIL hat die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) gewählt. Die teilnehmenden Leitungsbetreiber betonen mit dieser Rechtsform die gemeinschaftliche Strategie, ohne Gewinnerzielungsabsicht für Sicherheit im Tiefbau zu sorgen.
Dieses Solidaritätsprinzip ermöglicht es, die Nutzung des BIL-Portals für die Bauwirtschaft kostenfrei anzubieten. Der integrierte ALIZ-Recherchedienst kann gegen eine geringe Gebühr genutzt werden.

Übersicht der Netzwerkpartner

BIL eG
Josef-Wirmer Straße 1-3
53123 Bonn
www.bil-leitungsauskunft.de

Portalzugang und Support
https://bil-leitungsauskunft.de
support@bil-leitungsauskunft.de
Tel.: +49 228 92 58 52 92

BIL – Die Leitungsauskunft

Eine Anfrage zur Erreichbarkeit aller bekannten Leitungsbetreiber – kostenfrei, automatisiert, rechtssicher

BIL – das Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche – setzt neue Standards in der Leitungsauskunft.

Das BIL-Portal gestattet die Formulierung einer digitalen Bauanfrage und ermöglicht die Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber in Deutschland. Im Ergebnis erzeugt das BIL-Portal eine rechtsgesicherte Positiv- und Negativliste. Zusätzlich steht der Recherchedienst der ALIZ GmbH & Co. KG für die Identifikation von weiteren Leitungsbetreibern zur Verfügung. Das BIL-Portal stellt Ihnen einen vollständigen Kommunikationsprozess zur Bearbeitung Ihrer Bauanfrage und Leitungsauskunft zur Verfügung.

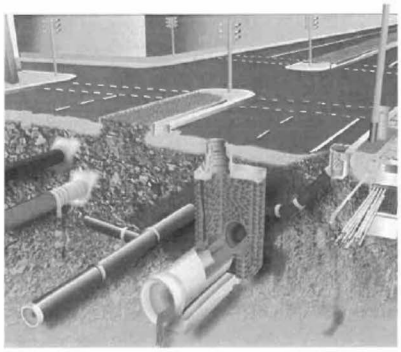

Nutzen im Überblick

Minimaler Aufwand – Maximaler Nutzen

- Kostenfreie Formulierung Ihrer standardisierten Anfrage zur Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber in Deutschland
- Automatisierte, rechtssichere Prüfung möglicher Zuständigkeiten von Leitungsbetreibern für Ihre Anfrage in Echtzeit
- Auflistung zuständiger sowie nicht-zuständiger Leitungsbetreiber („Positiv- und Negativliste") inkl. Ansprechpersonen und Notfallnummern
- Rechtssicheren Abbildung, Dokumentation und Archivierung des gesamten Prozesses Ihrer Anfrage

Die Digitalisierung macht's möglich!

- Zentrale Verwaltung all Ihrer Anfragen und deren zugehörigen Antworten von den Leitungsbetreibern
- Exakte Lokalisierung Ihres Vorhabens durch moderne Georeferenzierung
- DSGVO-konforme Datenspeicherung in einem ISO- und TÜV-zertifizierten Rechenzentrum
- Verfügbarkeit des BIL-Dienstes auf allen Geräten (Desktop-Computer, Tablet und Mobiltelefon)

Die Zuständigkeitsprüfung

- BIL prüft über die von den Leitungsbetreibern im BIL-Portal hinterlegten Flächen, die sog. Zuständigkeitsflächen, die Überschneidungen mit Ihrer Anfragefläche.
- Das Ergebnis wird Ihnen in Echtzeit über das Portal mittels der sog. Positiv- und Negativliste mitgeteilt.
- Die Leitungsbetreiber der Positivliste werden aufgefordert, Ihre Anfrage gemäß den eigenen Prozessen für die Planauskunft zu bearbeiten.

Erreichbarkeit aller bekannten Leitungsbetreiber

- BIL fungiert als Mittler zwischen Ihnen, dem Anfragenden, und den über das BIL-Portal erreichbaren Leitungsbetreibern.
- BIL ermöglicht alle bekannten Leitungsbetreiber in Deutschland zu adressieren: alle, die bei BIL teilnehmen, sowie die über 12.000 Betreiber der Datenbank des ALIZ-Recherchedienstes.

Ihre Anfrage

Einfache Erstellung Ihrer Anfrage

- Die Erstellung und der Versand Ihrer Anfrage in BIL dauert nur wenige Minuten.
- Eine intuitive Menüführung leitet Sie Schritt für Schritt durch den Anfrageprozess.
- Fehler sind so gut wie unmöglich. Falls doch einmal etwas schief geht oder Sie Fragen haben, so steht Ihnen unser telefonischer BIL-Support stets mit Rat und Tat zur Seite.

Exakte Lokalisierung und Klassifizierung Ihres Vorhabens

- Die geographisch exakte Lokalisierung Ihres Vorhabens wird durch die Nutzung von amtlichen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ermöglicht.
- Durch eine genaue Klassifizierung Ihres Vorhabens zu bereits hinterlegten Kategorien (z. B. Energieerzeugung) und Klassen (z. B. Biogasanlage) wird gewährleistet, dass die zuständigen Leitungsbetreiber optimal die konkrete Betroffenheit ermitteln können.

bil-leitungsauskunft.de

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg II. 15 bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202300214 Schwerin, den 15.03.2023 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: Abrundungssatzung B-Plan Nr. 40 "Straße des Friedens" im OT Rosenhagen der Stadt Dassow Ihr Zeichen: 15.3.2023 Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.** - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**	zu 1. Für das Plangebiet sind gemäß Stellungnahme Kennzeichnungen auf dem Flurstück 19/1 und 42 innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen des Kataster- und Vermessungswesens.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.** Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.** **Hinweis:** Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	zu 1. 2. 3.	zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Seitens des Kataster- und Vermessungswesens wurde jedoch keine Stellungnahme abgegeben. zu 3. Der Stellungnahme sind Anlagen beigefügt. Die Anlagen Merkblatt, Festlegungsarten und Lageplan zu den Festpunkten sowie ein Einzelnachweis werden der Stellungnahme beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

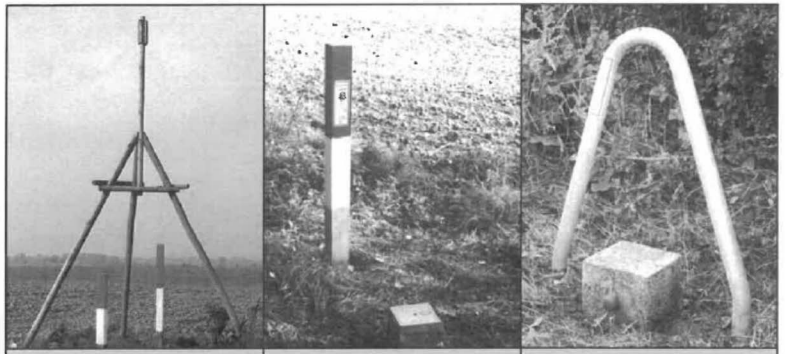

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

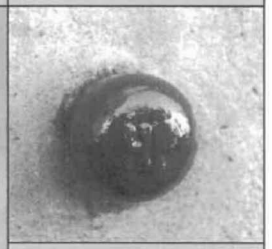

HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

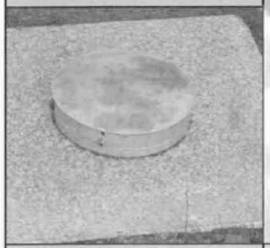

GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)

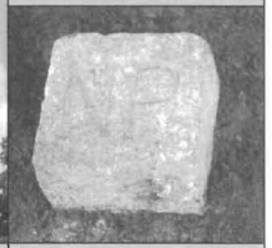

Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“

TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

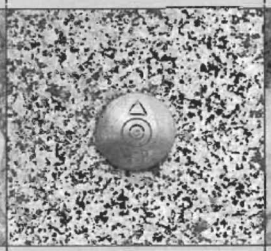

SFP Messingbolzen Ø 3 cm

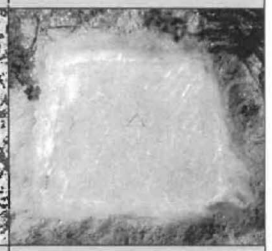

SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

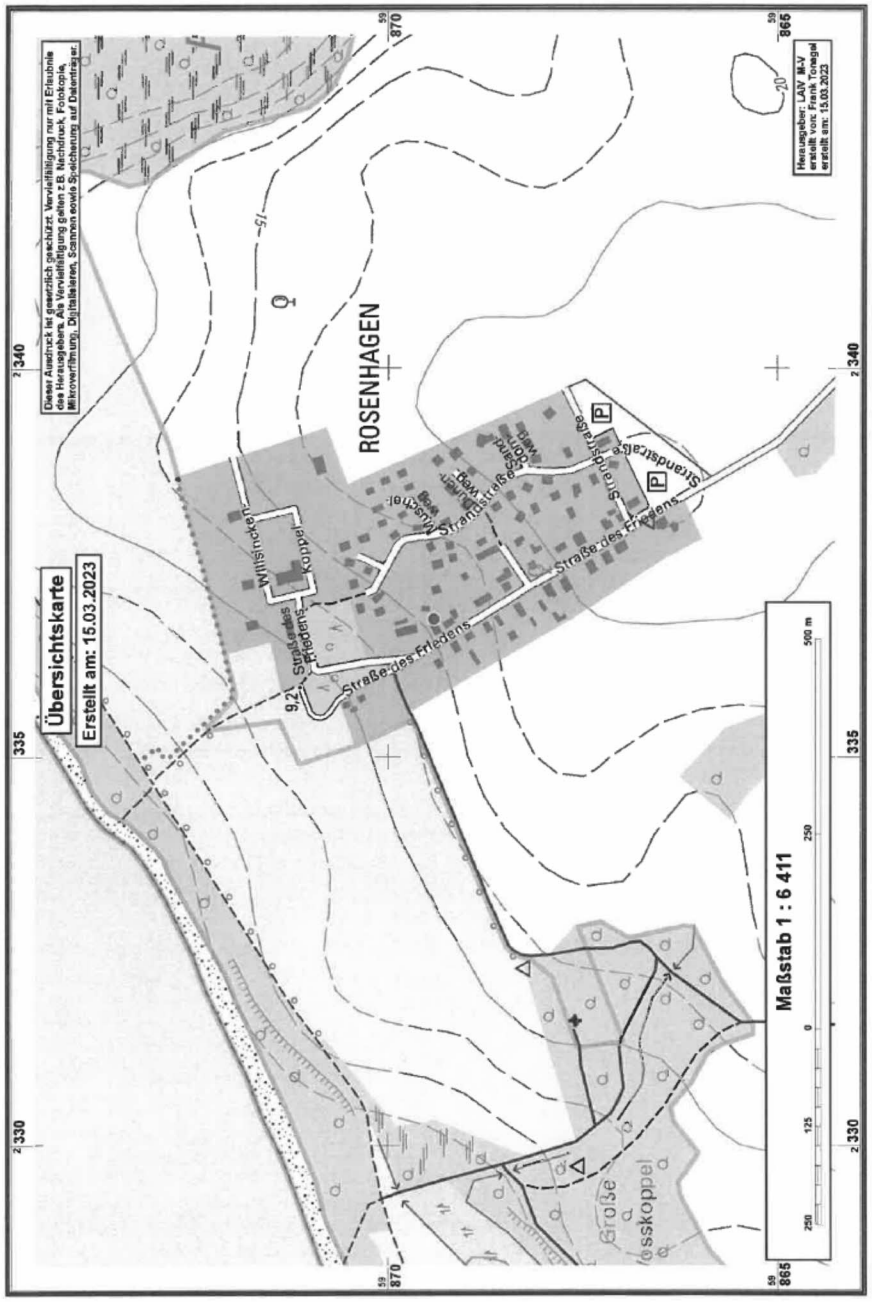

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Lagefestpunkt

82201100

Erstellt am: 03.04.2022

Punktvermarkung
Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.10.2004

Gemeinde Dassow, Stadt

Übersicht DTK25

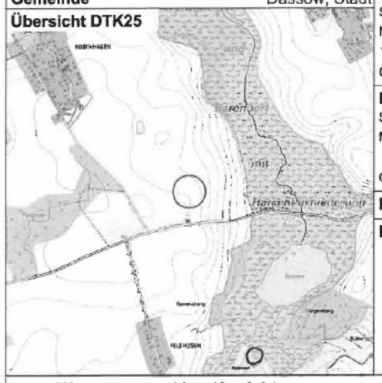

Klassifikation
Ordnung TP (2) - Trigonometrischer Punkt 2. Ordnung
Hierarchiestufe
Wertigkeit

Lage
System ETRS89_UTM33

Messjahr	East [m]	North [m]
1963	**33 234515,096**	**5986231,030**

Genauigkeitsstufe — Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe
System DE_DHHN2016_NH

Messjahr	Höhe [m]
	21,893

Genauigkeitsstufe — Standardabweichung S <= 10 cm

Pfeilerhöhe [m] **0,900** Messjahr 2004

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

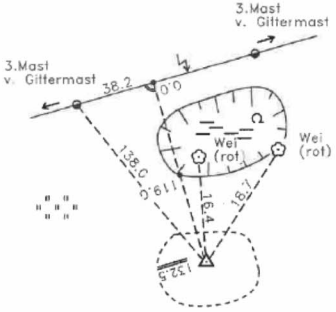

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Seite 1 von 1

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1 2	PE-Nr. 01992/23 - 01.03.2023 - Seite 1 von 4 GDMcom II.16 GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig Amt Schönberger Land Stefanie Müller Am Markt 15 **23923 Schönberg** Ansprechpartner: Ines Urbanneck Telefon: 0341 3504 495 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: PE-Nr.: 01992/23 Reg.-Nr.: 01992/23 **PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!** Datum: 01.03.2023 **Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die OL Rosenhagen an der "Straße des Friedens" - Entwurf** **Ihre Anfrage/n vom:** E-Mail 27.02.2023 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** 61.27.17.40 Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit gegeben ist. zu 2. Die aus Sicht der Stadt Dassow zu beteiligenden weiteren TÖB wurden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 01992/23 - 01.03.2023 - Seite 2 von 4 Seite 2 von 2 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.961025, 10.940527 Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang 3 4	zu 3. Der Anfragebereich entspricht der Satzung. zu 4. Das Amt wird das kostenlose BIL-Portal für Beteiligungsverfahren nutzen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
5	*PE-Nr. 01992/23 - 01.03.2023 - Seite 3 von 4* GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die OL Rosenhagen an der "Straße des Friedens" - Entwurf** PE-Nr.: 01992/23 Reg.-Nr.: 01992/23 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der genannten Betreiber keine Betroffenheit besteht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	zu 6. Geltungsbereich wird nicht geändert. Geltungsbereich bleibt, somit erhält die Stellungnahmen ihre Gültigkeit.	Zur Kenntnis zu nehmen.
7	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	zu 7. Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
8	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	zu 8. Ver- und Entsorger mit Relevanz für Rosenhagen werden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
9	- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –	zu 9. Die beigefügte Anlage wird gesondert beigefügt. Siehe nachfolgende Seite.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“

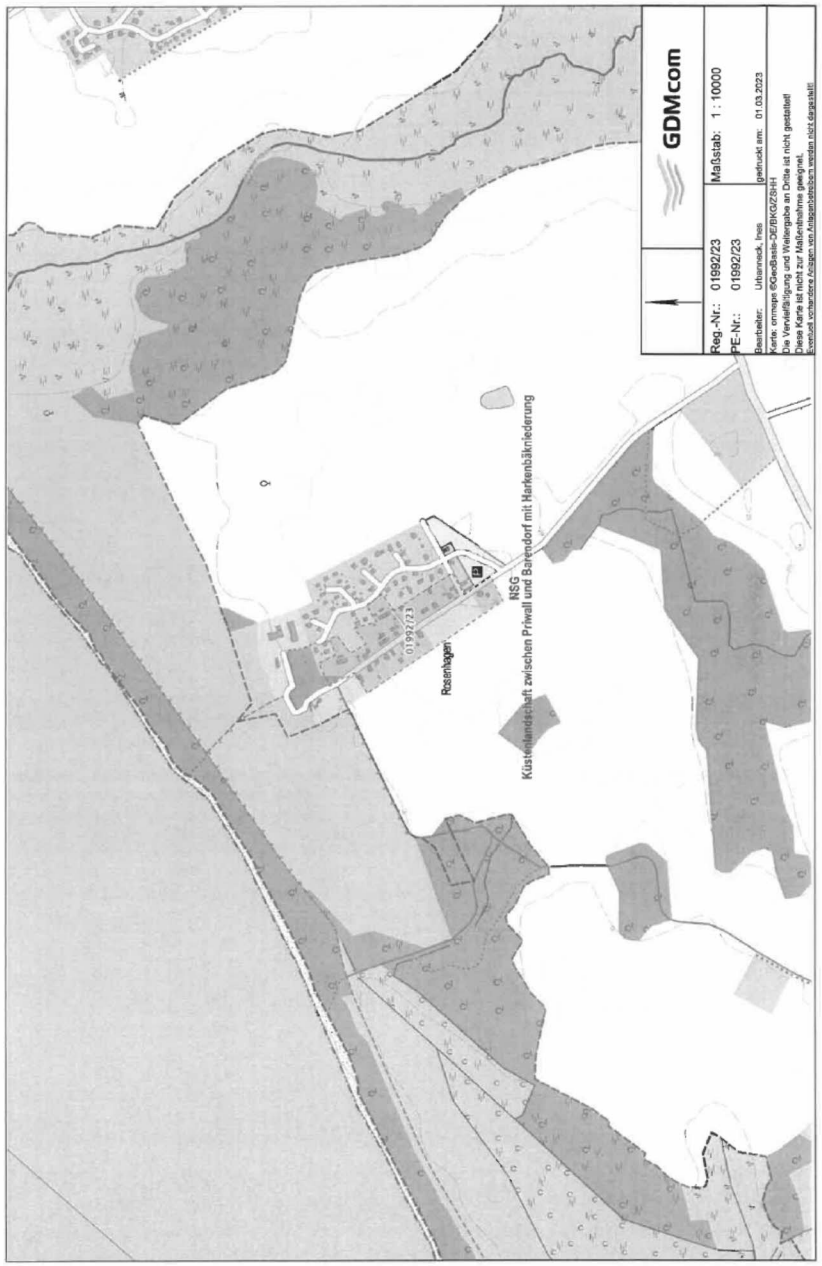

PE-Nr. 01992/23 - 01.03.2023 - Seite 4 von 4

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	 BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn II.23 Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg **Nur per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de** Aktenzeichen: 45-60-00 / I-0296-23-BBP Ansprechperson: Frau Dietz Telefon: 0228 5504-4573 E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Datum: 02.03.2023 Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: B-Plan Nr. 40 "Straße des Friedens" im OT Rosenhagen der Stadt Dassow Bezug: Ihr Schreiben vom 27.02.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 27.02.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dietz 1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	zu 1. Die Sach- und Rechtslage ändert sich nicht. Somit sind keine Einwände zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.24 **Von:** Jens Steller **Gesendet:** 14.03.2023 09:50 **An:** Stefanie Müller **Cc:** Dirk Greifenstein **Betreff:** Antwort: B-Plan Nr. 40 "Straße des Friedens" im OT Rosenhagen der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung, BVVG AZ: 2023 Gestattungen **Importance:** Normal Sehr geehrte Frau Müller, vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 27.02.2023). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage im hier angezeigten Planungsgebietes (Gemarkung Rosenhagen) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die in der Gemeinde Dassow noch vorhandenen BVVG-Flächen weisen keinen räumlichen oder sachlichen Bezug zum angezeigten Planungsgebiet auf. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG- Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens. Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten: + Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG-Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen. + Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird. + Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. *Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.*	1 zu 1. Die Stadt Dassow entnimmt der Stellungnahme, dass keine Belange berührt sind. Insofern ergeben sich keine weiteren Anforderungen. 2 zu 2. Sachverhalte die hier genannt sind, sind aus Sicht der Stadt Dassow nicht berührt. Somit ergeben sich keine Anforderungen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor. + Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung. + Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen. + Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter. + Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen. Freundliche Grüße Jens Steller **Jens Steller** koord. Referent BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern Werner-von-Siemens-Straße 4 19061 Schwerin Tel.: +49 385 6434-205 Fax: +49 385 6434-133 www.bvvg.de Geschäftsführung: Martin Kern, Thomas Windmöller Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein Sitz der Gesellschaft: Berlin Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990 USt-ID: DE 151744803 Berufskammer: IHK Berlin Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.25	**Von:** Ebert, Robert **Gesendet:** 27.02.2023 16:56 **An:** 's.mueller@schoenberger-land.de' **Betreff:** B-Plan Nr. 40 "Straße des Friedens" im OT Rosenhagen der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung **Importance:** Normal Sehr geehrte Frau Müller die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden. Mit Ihrer Mail vom 27.02.2023 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden. Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen **i. A. Robert Ebert** Grundstücksverkehr **T** +49 (3866) 404 -274 **M** +49 (152) 02 19 3003 Robert.Ebert@lgmv.de Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen **www.lgmv.de**	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1		zu 2. Für die Betroffenheit anderer landeseigener Flurstücke ergibt sich kein Kenntnisstand. Ansonsten wäre die Gelegenheit gegeben, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben werden kann.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2		zu 3. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.29	ASL-23923 Amt Schönberger Land 10. März 2023 STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee Moltkeplatz 17 23566 Lübeck Wamper Weg 5 18439 Stralsund Ihr Zeichen 61.27.17.40 Mein Zeichen 3805S-213.02/303/Tr/B-Plan-Nr.40 Stadt Dassow 03/23 Datum 06.03.2023 Sebastian Lummer Telefon +49 3831 249-330 Zentrale +49 3831 249-0 Telefax +49 3831 249-309 wsa-ostsee@wsv.bund.de www.wsa-ostsee.wsv.de **Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr.40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“ im Verfahren gemäß § 13 BauGB** Stellungnahme - Ihr Schreiben vom 27.02.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr.40 der Stadt Dassow habe ich grundsätzlich keine Bedenken. 1 Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen: Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. 2 Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Lansmann	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 2. Obwohl davon ausgegangen wird, dass eine Beeinträchtigung nicht entsteht, werden Hinweise zu der Sichtbarmachung mit aufgenommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	II.31 MV Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin per Email: s.mueller@schoenberger-land.de Amt Schönberger Land Am Markt 15 239232 Schönberg Bearbeiter: Marion Ebert Telefon: 0385/588-15636 AZ: 623-00000-2023/006-005 Email: Marion.Ebert@em.mv-regierung.de Schwerin, 01.03.2023 **Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der Str. des Friedens** Ihr Schreiben Az: 61.27.17.40 vom 27.2.2023 Sehr geehrte Frau Müller, Belange des zivilen Luftverkehrs sind nicht betroffen. Aus luftfahrtbehördlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen den o. g. B-Plan. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Marion Ebert	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.32	**Deutscher Wetterdienst** **Wetter und Klima aus einer Hand** Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg **Finanzen und Service** Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Pb24.toeb@dwd.de Geschäftszeichen: PB24PD/07.59.04/073-2023 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973 Potsdam, 17. März 2023 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 "Straße des Friedens" für die Ortslage Rosenhagen der Stadt Dassow** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** Ihr Schreiben vom 27.02.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 "Straße des Friedens" für die Ortslage Rosenhagen der Stadt Dassow und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung. **Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Schneider Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 2. Gutachten sind nicht erforderlich.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 3. Die Anforderungen an die digitale Beteiligung werden durch den Gesetzgeber geregelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.33 **Hauptzollamt Stralsund** ZOLL POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund **nur per E-Mail** Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg BEARBEITET VON ZOS Dedow TEL 0 38 31. 3 56 - 4003 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM **20. März 2023** BETREFF **B-Plan Nr. 40 "Straße des Friedens" im OT Rosenhagen Stadt Dassow** BEZUG Ihr Schreiben vom 27.02.2023 ANLAGEN GZ **Z 2316 B - BB 31/2023 - B 110001** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf B-Plan Nr. 40 "Straße des Friedens" im OT Rosenhagen Stadt Dassow folgendes an: 1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf. 2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vor-	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 2. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Planungsrechtliche Festsetzungen ergeben sich dadurch nicht. Konkrete Vorgaben für Festsetzungen werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	sorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning	zu 2 zu 3. Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband Landesanglerverband M-V e.V. · OT Görslow, Siedlung 18 a · 19067 Leezen Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg II. 39 Ihre Zeichen: 61.27.17.40 · Ihre Nachricht vom: 27.02.2023 · Unsere Zeichen: Ne/Vo · Datum: 24.03.2023 **Stellungnahme Satzung Bebauungsplan Nr. 40 Stadt Dassow Ortslage Rosenhagen "Straße des Friedens"** Sehr geehrte Damen und Herren, satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Hinsichtlich des Schutzes aquatischer Ökosysteme sehen wir keine Belange betroffen und den Einfluss auf den terrestrischen Bereich bewerten wir aufgrund der bereits bestehenden Bebauung als gering. Daher stimmen wir der beantragten Aufstellung des B-Plans zu. Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns. Neubert Mit freundlichen Grüßen Dr. Kilian Neubert	zu 1. Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Frau Müller **Büroanschrift:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Koch **Durchwahl:** 038828/330-1412 **Fax:** 038828/330-2412 **E-Mail:** s.koch@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 66.06.01/17 Dassow **Datum:** 28. Februar 2023 II.42 **Stellungnahme zum B-Plan 40 "Straße des Friedens" im OT Rosenhagen der Stadt Dassow"** (Entwurf mit Bearbeitungsstand 28.02.2023) **hier: Löschwasserversorgung** Sehr geehrte Damen und Herren, bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung im Innenbereich sicherzustellen. Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen. 1 Der erforderliche Löschwasserbedarf soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen. Für den Bebauungsplan Nr. 40 stehen derzeit folgende Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung: 2	zu 1. Allgemeine Informationen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Informationen zu den Hydranten und Löschwassermöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt geht davon aus, dass die Löschwasserbereitstellung innerhalb des Plangebietes über den Hydranten WA03276568 bewerkstelligt werden kann. Somit ist auch der Löschwasserbedarf für die Flurstücke 17, 18, 19/1, 19/5 und 60 für den B-Plan Nr. 40 abgesichert.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Löschwasserentnahmestellen

Lösch-wasser-bereich	Art der Löschwasser-entnahmestelle	Lage der Löschwasser-entnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasser-entnahmestelle
1 (siehe Abb. roter Punkt)	Unterflurhydrant, AutoID 1752, Nummer WA03276568	Straße des Friedens, Höhe Haus Nummer 2 gegenüber dem Durchgang zur Strandstraße	48-96 m³/h
2 (siehe Abb. gelber Punkt)	Unterflurhydrant, AutoID 816, Nummer B9001-1006	Straße des Friedens ca. 60 Meter vor dem Ortseingang	48-96 m³/h
3 (siehe Abb. blauer Stern)	Löschwasserzisterne im B-Plan 21 mit der Nr. WW08003218	Westlich des Wendehammers in der Strandstraße	100 m³/h

Dem Vorhabenträger des B-Plan 26 "nordwestl. Ortslage Rosenhagen & westl. des B-Planes Nr. 24" wurde empfohlen, eine zusätzliche Löschwasserentnahmequelle mit mindestens 48m³/h für die Dauer von 2 Stunden zu errichten, um kurze Wege für den Erstangriff der Feuerwehr zu gewährleisten. Hierfür war ursprünglich gedacht, den Dorfteich (siehe Abbildung, Nr. 4, mit der Kennnummer WW09525109, der nun im B-Plan 26 als Kammmolch-Laichhabitat ausgewiesen ist, als Löschwasserteich mit Entnahmestelle zu ertüchtigen. Das Gewässer ist jedoch als Biotop gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG eingestuft worden. Über dieses Gewässer wären auch u.a. die Flurstücke 17, 18, 19/1, 19/5 und 60 des B-Plans 40, die im Umkreis von 300 Metern vom Teich liegen, mit Löschwasser zu versorgen gewesen. Es ist zu entscheiden, ob tatsächlich ein Biotop oder besser ein Löschteich zu reaktivieren ist.

Die planerischen Festsetzungen innerhalb des B-Planes sind entsprechend auf die vorhandene Löschwassermenge auszurichten.

zu 3.
In Bezug auf die bereitgestellte Löschwassermenge ist das bauliche Konzept auszubilden und im Bauantragsverfahren zu regeln.

Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
4	**AMT SCHÖNBERGER LAND** **Der Amtsvorsteher** Darstellung der aktuellen Löschwasserbereiche mit Stand 28.02.2023 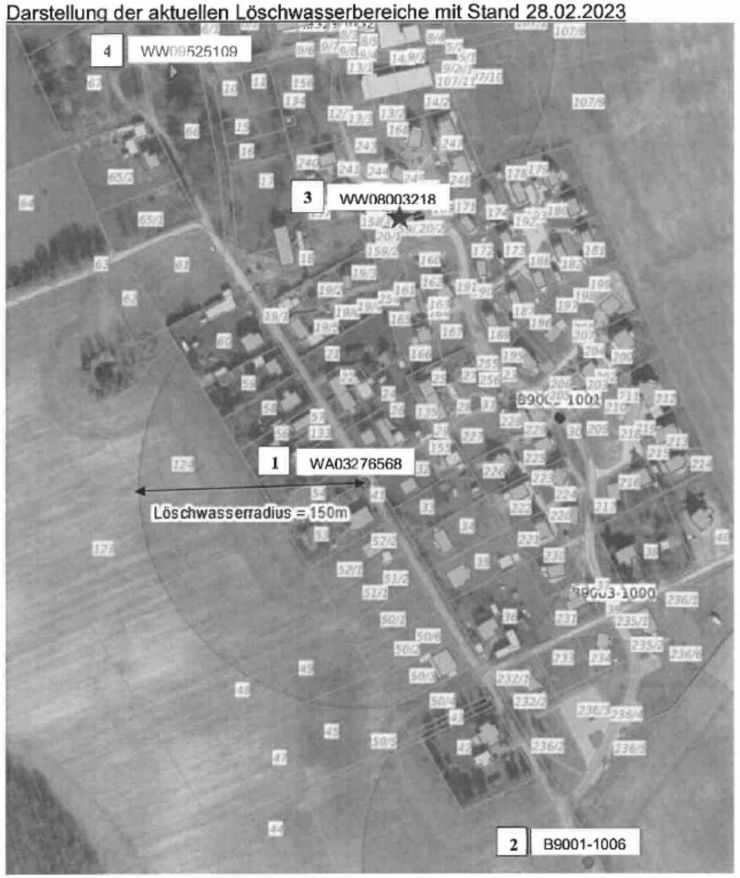 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Silvana Koch FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung	zu 4. Als Anlage sind die aktuellen Löschwasserbereiche dargestellt. Daraus ergibt sich, dass am nördlichen Rand die Löschwasserbereitstellung auch für die genannten Flurstücke 19/1, 19/5, 18, 17 und 60 zu berücksichtigen sind. Die Löschwasserbereitstellung ist entsprechend abzusichern. Für die nördlich davon gelegenen Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches ist im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 26 eine zusätzliche Regelung zu treffen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**AMT SCHÖNBERGER LAND** **Der Amtsvorsteher** III.2 Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land *Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung* im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.17.40 **Ort, Datum:** Schönberg, 02.03.2023 **Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der "Straße des Friedens" im Verfahren gemäß § 13 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbargemeinde Selmsdorf Sehr geehrte Damen und Herren, mit Mailschreiben vom 27. Februar 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Dassow. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Gemeinde Selmsdorf keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Selmsdorf keine Anregungen und Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	III.3 **AMT SCHÖNBERGER LAND** **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.17.40 **Ort, Datum:** Schönberg, 14.04.2023 **Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der "Straße des Friedens" im Verfahren gemäß § 13 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbarstadt Schönberg Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Mailschreiben vom 27. Februar 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Dassow. Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung des Hauptausschusses vom 28. März 2023 teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Schönberg zum o. g. Planverfahren keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag S. Müller Stefanie Müller *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Schönberg keine Anregungen und Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	III.4 **Gemeinde Kalkhorst** **Der Bürgermeister** **amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel** Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Frau A.Burda, Sachbearbeiterin Bauwesen Telefon: 038825 / 393-406 E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de Zimmer: 208 AZ: AB Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/ 21.03.2023 **Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der "Straße des Friedens" im Verfahren gemäß § 13 BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde.** **Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Kalkhorst** Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Dassow beantragt die Stellungnahme der Gemeinde Kalkhorst zu o.g. Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der "Straße des Friedens" im Verfahren gemäß § 13 BauGB. Die Belange der Gemeinde Kalkhorst werden nicht berührt. Daher äußert die Gemeinde Kalkhorst weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Satzung. Mit freundlichen Grüßen D. Neick Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Kalkhorst keine Anregungen und Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	III 5. **Stadt Klütz** **Der Bürgermeister** **amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel** Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz Auskunft erteilt: A. Burda, Sachbearbeiterin Bauwesen Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Telefon: 038825 / 393-406 E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de Zimmer: 208 AZ: AB Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/ 12.04.2023 **Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der Straße des Freidens im Verfahren gemäß §13 BauGB** **hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde.** Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Dassow beantragt die Stellungnahme der Stadt Klütz zu o.g. Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der Straße des Freidens im Verfahren gemäß §13 BauGB. Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung der Stadtvertretung Klütz vom 04. April 2023 teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Klütz nicht berührt werden. Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Satzung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag i. A. Burda Antje Burda Sachbearbeiterin Bauwesen	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Klütz keine Anregungen und Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.